

§3

(1) Das Ministerium der Finanzen erarbeitet die Finanzbilanz des Staates für den Zeitraum der Perspektivpläne und für die einzelnen Planjahre. Es stützt sich dabei auf den Perspektivplan, den Jahresvolkswirtschaftsplan, die finanzökonomischen Prognosen, den Staatshaushaltsplan, die Pläne über die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der volkseigenen Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie die Bilanz des Kreditsystems und die Versicherungsbilanz und berücksichtigt die Ergebnisse der eigenen analytischen Tätigkeit.

(2) Der Minister der Finanzen hat die Finanzbilanz des Staates nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Staatsbank dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Finanzbilanz des Staates ist im Ergebnis der Plandurchführung abzurechnen.

§4

(1) Das Ministerium der Finanzen ist für die Ausarbeitung und Abrechnung des Staatshaushaltsplanes und des Valutaplanes sowie die Kontrolle der Durchführung dieser Pläne verantwortlich.

(2) Der Entwurf des Staatshaushaltsplanes und des Valutaplanes ist, ausgehend von den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Zielen und Aufgaben, auf der Grundlage der Vorschläge der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke so auszuarbeiten, daß die Finanzierung der staatlichen Aufgaben und der effektivste Einsatz der finanziellen Fonds gesichert wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen ist im Auftrage des Ministerrates für die Anleitung und Kontrolle der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei der Ausarbeitung der Haushaltspläne und der Valutapläne verantwortlich. Es hat die Ausarbeitung der Planangebote und der Planentwürfe vom Standpunkt der Einhaltung der gesellschaftlichen Interessen bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane zu unterstützen.

(4) Der Minister der Finanzen legt dem Ministerrat den Entwurf des Staatshaushaltsplanes und des Valutaplanes zur Bestätigung vor.

(5) Nach der Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan und den Valutaplan übergibt der Minister der Finanzen im Auftrage des Ministerrates den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die sich hieraus für ihren Verantwortungsbereich ergebenden staatlichen Auflagen.

§5

(1) Bei der Planverteidigung der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane vor dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nimmt der Minister der Finanzen zu den Planangeboten Stellung. Er konzentriert sich vor allem auf die Ausnutzung der Fonds, den Nutzeffekt und die Rückfluß-

dauer der Investitionsmittel, die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung des Gewinns und der Außenhandelsrentabilität sowie die Senkung des Verwaltungsaufwandes und unterbreitet Vorschläge bzw. stellt Forderungen, die der Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft dienen.

(2) Beauftragte des Ministers der Finanzen nehmen an den Planverteidigungen der Generaldirektoren ausgewählter Vereinigungen Volkseigener Betriebe vor den zuständigen Ministern teil. In die Auswahl sind vor allem Vereinigungen Volkseigener Betriebe der strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft einzubeziehen, die Schrittmacher der wissenschaftlich-technischen Revolution sind und wesentlich die Höhe des Zuwachses des Nationaleinkommens bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen prüft die Planangebote der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane des kulturell-sozialen Bereiches. Es prüft insbesondere die Entwicklung der eigenen Einnahmequellen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen dieses Bereiches, den Nutzeffekt der Mittel des Staates zur weiteren Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung, die Nutzung des staatlichen Vermögens und die Durchsetzung der Prinzipien der Sparsamkeit. Das Ministerium der Finanzen macht die Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes an diese Bereiche von der Erreichung ökonomischer Leistungsparameter und Normative, von der Verwirklichung des Prinzips der Bezahlung nach der Leistung und von der Einhaltung der staatlichen Ordnung und Plandisziplin abhängig.

§6

(1) Das Ministerium der Finanzen erarbeitet die Grundsätze der Haushalts- und Finanzwirtschaft der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Es schafft damit Voraussetzungen, daß die Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke im sozialistischen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage des Planes eigenverantwortlich ihre Aufgaben lösen und die demokratische Mitarbeit der Bürger an der Planung und Erfüllung der Haushaltsaufgaben gefördert wird. Der Minister der Finanzen unterbreitet dem Ministerrat diese Grundsätze zur Beschlußfassung.

(2) Bei Wahrung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Planung, Durchführung und Abrechnung der örtlichen Haushalte unterstützt der Minister der Finanzen die Räte der Bezirke auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft. Er berät an Ort und Stelle und organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Räten der Bezirke bzw. mit den durch die Räte beauftragten Ratsmitgliedern zur Sicherung der notwendigen Einheitlichkeit bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Haushalts- und Valutapläne sowie bei der Durchsetzung der Steuerpolitik entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Minister der Finanzen wertet die Erfahrungen der Räte der Bezirke über heranreifende Probleme der Haushaltswirtschaft der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Vorschläge für die Lösung dieser Probleme für die Führungstätigkeit des Ministeriums der Finanzen aus.